



Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat mit Beschluss vom 13.12.2011 auf Grund aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgungs-anlage und des prozentuellen Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller erhebt die Gemeinde Hainzenberg für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
3. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 2,25 (inkl. 10% Ust.) pro m³ der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a) Wallfahrtskirche Maria Rast
 - b) Schutzräume; nicht ausgebaute Dachgeschosse (Dachbodennutzung)

- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - d) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Futter- und Streulageräume in Wirtschaftsgebäuden, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger
 - jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - e) Privatgaragen und -carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist), Geräteschuppen, frei stehende Gartenhäuser
 - jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
5. Vorstehende Angaben müssen vom Eigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Ausnahme von der Anschlussgebühr und es werden die Anschlussgebühren zur Vorschreibung gebracht. Änderungen der Nutzung müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.
 6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
 7. Für Großprojekte bzw. für Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 4 der Wasserleitungsordnung ist für eventuell auftretende und in der Wasserleitungsgebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle eine auf den voraussichtlichen Bedarf Bedacht nehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach
 - a) dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler und
 - b) einer Bereitstellungsgebühr (Mindestabnahmemenge) im Ausmaß von 40m³ Wasserverbrauch pro Jahr und Abnehmer.
2. Als Abnehmer im Sinne von Punkt 1 lit. b) gilt jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück. Jeder eigenständige Haushalt wird als jeweils eigener Abnehmer angesehen und für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Bereitstellungsgebühr für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch für vergleichbare Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
4. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 0,50 (inkl. 10 % Ust.) je m³ Wasserverbrauch. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
5. Für Großprojekte bzw. für Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 4 der Wasserleitungsordnung ist für eventuell auftretende und in der Wasserleitungsgebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle eine auf den voraussichtlichen Bedarf Bedacht nehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Jeder Abnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der Wasserbenützungsgebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers vornehmen zu lassen.
2. Für den Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR 10,00 pro Jahr. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.
4. Die eingebauten Wasserzähler sind von der Gemeinde Hainzenberg mit einer Plombe zu versehen. Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler dürfen nicht vorgenommen werden und sind sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1. Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Wasserbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung aufgrund des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Bereitstellungsgebühr (Mindestmenge). Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09. eines jeden Jahres.
3. Der Abrechnungszeitraum für die laufende Wasserbenützungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
4. Die Vorschreibung der Zählergebühr erfolgt jeweils zur Hälfte im 2. sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10 **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt, sofern im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, mit 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt, sofern im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.
3. Die Bestimmung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) (Bereitstellungsgebühr) tritt mit Beginn der Abrechnungsperiode für die laufende Wasserbenützungsg Gebühr, das ist der 01.10.2012, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung gemäß § 5 Punkt 1.3 (Mindestmenge) der Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde in der Zeit vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 öffentlich an der Amtstafel kundgemacht. In der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt keine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss eingebracht.

Der Bürgermeister
Georg Wartelsteiner